



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2015**

**Ausgabetag: 18. August 2015**

**Nummer 13**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wähler-verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar und des Landrates des Kreises Kleve am 13. September 2015
  
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kalkar über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 13. September 2015

---

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

---

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar und des Landrates des Kreises Kleve am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Kalkar für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar und des Landrates des Kreises Kleve wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten

|                    |                          |
|--------------------|--------------------------|
| Montag bis Freitag | 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
| Montag             | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag         | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

bei der **Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 27. September 2015 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Es wird dann aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl (13. September 2015).

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2015, **spätestens am 28. August 2015 bis 12.15 Uhr** beim Bürgermeister, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 23. August 2015** eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung erhält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (24. August 2015) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (28. August 2015) versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Kalkar (Rathaus) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar und für die Wahl des Landrates des Kreises Kleve,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

---

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kalkar, den 12. August 2015

STADT KALKAR

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Sundermann

## 2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kalkar über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 13. September 2015

Gemäß §§ 19 Abs. 1 und 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564), in Verbindung mit §§ 30 und 75 b der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 730), werden hiermit die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 03.08.2015 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 13. September 2015 bekannt gemacht:

1. **Fonck**, Gerhard, Bürgermeister,  
geb. 1957 in Altkalkar, jetzt Kalkar,  
Lindenweg 14, 47546 Kalkar-Altkalkar  
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. **Mosler**, Birgit, Projektkoordinatorin,  
geb. 1966 in Neubeckum, jetzt Beckum,  
Schüttischott 5, 47546 Kalkar-Grieth  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Freie Demokratische Partei (FDP)
3. **Pageler**, Günter, Soldat i. R.,  
geb. 1958 in Marx, jetzt Friedeburg,  
Marienblum 16, 47546 Kalkar-Altkalkar  
Freie Bürger für Kalkar e. V. (FBK)
4. **Dr. Schulz**, Britta, Lehrkraft,  
geb. 1959 in Mönchengladbach,  
Rotes Häuschen 28, 47546 Kalkar-Hönnepel  
Forum Kalkar (Forum)
5. **Gaida**, Uwe, Soldat i. R.,  
geb. 1960 in Bardenberg,  
Konrad-Adenauer-Straße 20, 47546 Kalkar-Wissel  
Einzelbewerber

Kalkar, den 11. August 2015

Sundermann

Wahlleiter

---